

14.09.89

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
einzelstaatlichen Ausgleichsbeihilfen für den Fall des
Sinkens der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise
aufgrund eines automatischen Abbaus der Währungsaus-
gleichsbeträge

KOM(89) 382 endg.; Ratsdok. 8373/89

KEP-AE-Nr.: 892076

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. August 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten den etwaigen Rückgang der Agrarpreise infolge des automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge durch Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen ausgleichen können. Sie wenden dazu ein vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassenes Verfahren an (Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1677/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1889/87). Dieser Verordnungsentwurf betrifft die Regeln und Verfahren der Beihilfengewährung.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 müssen die Beihilfen den sozio-strukturellen Bereich betreffen und dürfen insbesondere nicht an die Erzeugung gebunden sein. In dem Verordnungsentwurf sind alle Arten von einzelstaatlichen Beihilfen aufgelistet, die diesen Kriterien entsprechen.

Zur Definition des "sozio-strukturellen Bereichs" wurde, da das Gemeinschaftsrecht diesen Begriff noch nicht kennt, auf die Massnahmen gemäss den einschlägigen Ratsverordnungen, insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (über die Koordinierung und Reform der Strukturfonds) und Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 Bezug genommen. Nach dieser Definition sind den sozio-strukturellen Bereich betreffende, als mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags zu vereinbarende Beihilfen einbezogen.

Da die üblichen sozio-strukturellen Massnahmen darüber hinaus Massnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards der Landwirte (VO (EWG) Nr. 2052/88, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c)) oder zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen (Artikel 2 Absatz 2 vierter Gedankenstrich der VO (EWG) Nr. 4256/88) umfassen können, wurden in dem Verordnungsentwurf auch bestimmte einzelstaatliche Betriebsbeihilfen wie Beihilfen zur Verringerung von Verwaltungs- und Versicherungskosten berücksichtigt.

Damit dem Zweck der betreffenden Beihilfen, sie sollen einen Ausgleich schaffen, Rechnung getragen wird, ermöglicht Artikel 1 Absatz 2

des Verordnungsentwurfs Beihilfen ausserhalb der geltenden Vorschriften unter der Bedingung, dass diese Beihilfen nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt werden.

Schliesslich wurden auch Beihilfen einbezogen, die dem einzelnen Landwirt, da sie mit der Erzeugung kaum zusammenhängen, nicht unmittelbar nutzen.

Da der Verordnungsentwurf nur die Rahmenbedingungen für die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen betrifft, ergeben sich für den Gemeinschaftshaushalt keine finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die einzelstaatlichen Ausgleichsbeihilfen für den Fall des Sinkens der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise aufgrund eines automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Sinken im Rahmen der Neuregelung des automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise infolge der Verminderung der in ECU festgesetzten Preise gemäß Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, so können die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 zweiter Unterabsatz einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfen gewähren. Diese Beihilfen müssen den sozialstrukturellen Bereich betreffen und dürfen nicht an die Erzeugung gebunden sein; die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

Um sicherzustellen, daß die betreffenden Beihilfen den vorstehenden Bedingungen entsprechen, insbesondere nicht vom Umfang oder Wert der Erzeugung der Begünstigten abhängen, sollten die spezifischen Ziele festgelegt werden, die mit der Gewährung dieser Beihilfen im sozialstrukturellen Bereich angestrebt werden können.

Die zu erlassenden Durchführungsbestimmungen müssen ausserdem sicherstellen, dass der Gesamtbetrag dieser Beihilfen die Verluste nicht überschreitet, die sie ausgleichen sollen -

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24.6.1985, S. 6

(2) ABl. Nr. L 182 vom 3.7.1987, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Wird von der Ermächtigung gemäss Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 Gebrauch gemacht, dürfen die einzelstaatlichen Ausgleichsbeihilfen für folgende Aufgaben im sozialstrukturellen Bereich gewährt werden:

a) Auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe:

- Beratung in neuen Techniken und Ausbildung der Landwirte;
- technische Unterstützung der Landwirte durch Information und ihre Unterstützung bei der Buchführung;
- Deckung der Verwaltungskosten für Erstellung und Führung von Zuchtbüchern;
- Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Qualitätskontrolle;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft:
 - .Förderung des Einsatzes von Aushilfskräften für Urlaub und Krankheitsfall,
 - .Ausbildung der einzusetzenden Aushilfskräfte,
 - .Förderung der gemeinschaftlichen Maschinenverwendung;
- teilweise Deckung der Kosten von Wetterschadenversicherungen;
- Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten;

b) Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere:

- Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften;
- Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

c) Forschung insbesondere auf dem Gebiet von:

- Informatisierung;
- Umweltschutz;
- Diversifizierung der Erzeugung gemäss den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik.

2. Bezüglich der in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen kann gegebenenfalls von Richtwerten abgewichen werden, welche die Kommission dafür vorgesehen hat.

Diese Beihilfen dürfen jedoch in keinem Fall

- nach dem Umfang oder Wert der Erzeugung der Begünstigten bestimmt werden oder
- auf einen oder mehrere bestimmte landwirtschaftliche Produktionsbereiche beschränkt werden.

Artikel 2

Der betreffende Mitgliedstaat trifft Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der gemäss Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 gewährten Beihilfen jährlich nicht den Betrag überschreitet, um den sich der Bruttoertrag seiner Landwirtschaft infolge des in derselben Bestimmung genannten Sinkens der Preise verringert.

Zu diesem Zweck

- a) übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission mit der in Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages genannten Mitteilung eine Jahresschätzung des genannten Verlustes und der sich aus der Anwendung der vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen ergebenden Ausgaben;
- b) dürfen die Ausgleichsbeihilfen nicht für länger als drei Jahre nach der betreffenden währungspolitischen Änderung gewährt werden; sie müssen um mindestens 25 % pro Jahr vermindert werden.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung genannten Beihilfen unterliegen den Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrags.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ooo0000ooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

526/83

Note on the impact of legislative acts on
SME and employment

1. Administrative obligations resulting from the application of the legislation for the enterprise :

None.

2. Advantages for the enterprise :

No.

The measure is meant to compensate farmers for agricultural price falls resulting from the dismantling of monetary compensatory amounts. There will be no particular impact on the competitiveness of enterprises or on non-agricultural employment.

3. Inconveniences for the enterprises :

No.

4. Effects on employment :

None (see 2).

5. Y a-t-il eu concertation préalable avec les partenaires sociaux ?

Non.

6. Y a-t-il une approche alternative moins contraignante ?

Non.

21.12.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die einzelstaatlichen Ausgleichsbeihilfen für den Fall des Sinkens der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise aufgrund eines automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge

KOM(89) 382 endg.; Ratsdok. 8373/89

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat lehnt den Verordnungsvorschlag nachdrücklich ab.

Er bekräftigt seine wiederholt vorgebrachte Forderung, daß Wechselkursänderungen im Europäischen Währungssystem nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen dürfen und deshalb bei aufwertungsbedingten Einkommensverlusten ein voller Ausgleich gewährt werden muß.

Er erinnert an die vom Rat vorgesehene Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten den etwaigen Rückgang der Agrarpreise infolge des automatischen Abbaus der Währungsausgleichsbeträge durch Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen ausgleichen können.

Der Bundesrat stellt fest, daß der von der EG-Kommission am 01.08.1989 vorgelegte Vorschlag den Rahmen solcher Ausgleichsmaßnahmen in unvertretbarer Weise einengt. Aufgrund des Kommissionsvorschlages würde beispielsweise die Fortführung der Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz

...

zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) nach deren Auslaufen im Jahre 1992 unmöglich. Die Ausgestaltung des sozio-strukturellen Ausgleichs sollte in nationaler Kompetenz geregelt werden.

2. Der Bundesrat bekräftigt den Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 19. Mai 1988, der ausdrücklich feststellt, daß aus der Mitfinanzierung der Länder beim sozio-strukturellen Einkommensausgleich kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung der Länder abgeleitet werden kann und der Bund bei Ausgleichsmaßnahmen im Falle künftiger Währungsanpassungen wieder die alleinige Finanzierung zu übernehmen hat.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Vorschlag für die deutschen Landwirte, die seit Jahren währungsbedingte Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, völlig unakzeptabel ist. Solange es keine einheitliche Wirtschafts- und Währungspolitik gibt, muß es auch künftig nach Wechselkursänderungen die Möglichkeit eines direkten Ausgleichs für die Landwirtschaft geben.